

Stadt Freiburg im Breisgau - Bürgermeisteramt Dezernat IV  
Postfach, D-79095 Freiburg

**1.**  
**- per E-Mail als PDF -**

**a) SPD / Kulturliste**

**b) Eine Stadt für Alle**

Bürgermeisteramt

Dezernat IV

Adresse: Fahnenbergplatz 4  
D-79098 Freiburg i. Br.

Telefon: +49 761 201-5011

Internet: [www.freiburg.de](http://www.freiburg.de)  
E-Mail\*: [dez-IV@stadt.freiburg.de](mailto:dez-IV@stadt.freiburg.de)

Ihr Zeichen/Schreiben vom      Unser Aktenzeichen

Ihnen schreibt  
Herr Freyler

Freiburg, den  
27.04.2023

**Einzelanfragen nach § 24 GemO zum Thema Wohngeld**  
**- SPD/Kulturliste vom 04.04.2023**  
**- ESfA vom 18.04.2023**

Sehr geehrte Frau Stadträtin,  
sehr geehrter Herr Stadtrat,

wir nehmen Bezug auf die Anfrage von SPD/Kulturliste vom 04.04.2023 und ESfA vom 18.04.2023 an Herrn Oberbürgermeister Horn im Zusammenhang mit dem Thema Wohngeld in Freiburg und der Informationsvorlage G-23/088, die wir zur zuständigen Beantwortung erhalten haben.

Ihre Fragen möchten wir – neben der bereits mündlich erfolgten Beantwortung im HFA am 17.04.2023 und im SO am 20.04.2023 – in Abstimmung mit dem ALW und HPA wie folgt beantworten:

a) Anfrage SPD vom 04.04.2023

**1. In welcher Weise können Träger der Freien Wohlfahrtspflege und andere Betreiber\_innen von (Senioren-)Wohnanlagen wie die Stiftungsverwaltung seitens der Stadtverwaltung unterstützt werden, um den Bewohner\_innen leichteren Zugang zum Wohngeld zu ermöglichen – insbesondere hinsichtlich der Umstellung auf das digitale Antragsverfahren?**

Bereits vor der Wohngeldnovelle konnten umfangreiche Informationen auf der städtischen Homepage zum Wohngeldverfahren abgerufen werden. Im Vorgriff auf die Wohngeldnovelle wurden diese Informationen auf der Homepage der Stadt Freiburg noch einmal deutlich ausgebaut und fortlaufend aktualisiert ([www.freiburg.de/wohngeld](http://www.freiburg.de/wohngeld)).

Gerade vor dem Hintergrund einer nahezu Verdoppelung der Antragszahlen (im Monatsvergleich zum Vorjahr) sowie der zwangsläufigen Bearbeitungszeit,

stellt der Online-Wohngeldrechner eine sehr wichtige Hilfe zur Selbstauskunft und Überprüfung eines möglichen Wohngeldanspruches der Antragstellenden dar. Mittels einer überschlägigen Berechnung können Bürgerinnen und Bürger schnell und niederschwellig beurteilen, ob ein Wohngeldantrag für sie erfolgversprechend ist, wodurch andererseits „Hoffnungsläufer“ vermieden werden, was zuletzt zu einem niedrigeren Gesamtaufkommen und einer schnelleren Bearbeitungszeit beiträgt.

Seit Anfang des Jahres 2023 besteht weiterhin die Möglichkeit Wohngeld digital über das Onlineportal von Service-BW volldigital und ohne persönliche Vorsprache bei der Wohngeldstelle zu beantragen. Hierbei können die benötigten Antragsunterlagen im digitalen Antragsverfahren abgefragt und digital „hochgeladen“ werden, wobei dieser Service vom Land aktuell lediglich für Neuantragsverfahren angeboten wird, die übrigen Antragsarten aber aktuell vorbereitet werden. Hierdurch wird der Antrag direkt digital zu Wohngeldstelle der Stadt Freiburg weitergeleitet. Weiterleistungsanträge sind weiterhin ganz normal über das Antragsformular, welches auf der Homepage der Stadt Freiburg verlinkt ist, zu beantragen.

Für einen möglichst leichteren Zugang zum Wohngeld sind seit dieser Woche ergänzend ein Erklär-Video des Bundes, das auch in einfacher Sprache eingestellt ist sowie ein aktueller Flyer zum Wohngeld auf der städtischen Homepage verlinkt.

**2. In welcher Weise können die Ressourcen vorhandener Einrichtungen und Organisationen (beispielsweise Quartiersarbeit, Freiburger Stadtbau, Bürgervereine, Stiftungsverwaltung, Bürgerschaftsstiftung, Genossenschaften – z.B. verfügt der Bauverein über einen Quartiersverein) genutzt werden?**

Eine fundierte und belastbare Wohngeldberatung setzt umfassende Rechtskenntnisse voraus, da andernfalls durch mögliche Missverständnisse oder unvollständige Beratungen erneute Problemlagen hervorgerufen werden können, weshalb auf eine weitergehende ehrenamtliche Beratung verzichtet wird.

Eine fundierte Wohngeldberatung bedarf einer Einarbeitungszeit von mehreren Monaten und die vollumfassende Einarbeitung in die Fallbearbeitung dauert in der Regel sogar 1 Jahr.

Die Einreichung von falschen oder fehlerhaften Unterlagen führt bei der Nachforderung oft zu Unmut, was das Wohngeldantragsverfahren zugleich verlängert. Die Vollständigkeit der Antragsunterlagen wird zunehmend durch die digitale Einreichung und Abfrage über Service-BW sowie das sehr umfangreiche Info-Material auf der städtischen Homepage unterstützt.

Selbstverständlich können die Antragstellenden auch von Dritter Seite auf die unter [www.freiburg.de/wohngeld](http://www.freiburg.de/wohngeld) verfügbaren Informationsmaterialien hingewiesen werden.

Eine aktive Einbindung und Schulungen von Trägern und Organisationen ist aus den o.g. Gründen daher nicht vorgesehen. Zudem sollte darauf geachtet werden, dass in der öffentlichen Wahrnehmung nicht der Eindruck entsteht, dass Träger oder Organisationen im Namen der Stadt handeln. Hierbei gilt es auch datenschutzrechtliche Aspekte („Sozialdaten“) zu berücksichtigen.

**3. Ist daran gedacht die oben genannten Einrichtungen und Organisationen z.B. mittels einer Schulung über die wichtigsten Schritte bei der Antragsstellung zu informieren?**

Neben dem sehr umfangreichen Informationsmaterial und dem neuen Erklär-Video des Bundes bietet die Wohngeldstelle für den Fall, dass eine individuelle persönliche Beratung erforderlich ist, eine Online-Terminvereinbarung zur Vorgesprache in der Wohngeldstelle an.

Auch über die mehrstufige automatische Telefonanlage erhalten Antragstellende Informationen zu den häufigsten Fragen rund um das Thema Wohngeld und werden, wenn diese nicht auskömmlich sind, während der Telefonsprechzeiten an eine Sachbearbeiterin oder einen Sachbearbeiter vermittelt, um ihr Anliegen telefonisch zu erörtern.

Aktuell werden die neuen Kolleginnen und Kollegen in der Wohngeldsachbearbeitung unter Hochdruck auf ihre neuen Aufgaben hin geschult, sodass diese in der sehr komplexen Wohngeldgewährung eine zeitgerechte Verfahrensbearbeitung und Beratung der Antragstellenden zeitnah werden ermöglichen können.

b) Anfrage ESfA vom 18.04.2023

**1. Wie viele Anträge aus den Jahren 2022 und 2021 sind noch nicht abschließend bearbeitet? Welche Priorisierung zwischen Alt- und Neuanträgen wird seitens der Verwaltung vorgenommen?**

**Bis wann sollen alle Alt-Anträge abgearbeitet sein? Mit welchen konkreten Maßnahmen soll dies erreicht werden? Reichen die bislang bewilligten Personalstellen aus, um zeitnah alle vorliegenden Anträge abschließend zu bearbeiten, bzw. wie viele Stellendeputate wären zusätzlich hierfür erforderlich?**

Aus dem Jahr 2022 befinden sich aktuell rund 1.300 Anträge in Bearbeitung und sind noch nicht abschließend verbeschieden. Aus dem Jahre 2021 betrifft dies rund 400 Anträge. Hierbei ist zu beachten, dass diese Verfahren zum aktuellen Zeitpunkt überwiegend, mit Ausnahme von atypischen Fällen, nicht vollständig und folglich nicht entscheidungsreif sind.

Gerade im Jahr 2022 waren in den Monaten November und Dezember die Antragseingänge aufgrund der starken Präsenz in den Medien und im Vorgriff auf die Wohngeldnovelle sehr hoch, sodass nicht alle Verfahren unmittelbar nach dem Antragseingang bearbeitet werden konnten und die abschließende Rückmeldung der Antragstellerinnen und Antragsstellern noch aussteht.

Des Weiteren gingen bei der Wohngeldstelle der Stadt Freiburg weit über 10.000 Anträge im Jahr 2022 ein, sodass eine nachgelagerte Bearbeitung über den Jahreswechsel hinaus nicht unüblich ist. In der derzeit sehr angespannten Antragsituation werden in der Fallbearbeitung nach Möglichkeit aktuelle Wohngeldanträge positiv verbeschieden.

Die Fallbearbeitung erfolgt nach dem Eingangsdatum in Zusammenhang mit dem Vorliegen aller erforderlichen Antragsunterlagen.

Trotz massiver Fallzahlsteigerungen (rund einer Verdoppelung im Verhältnis zum Monat des Vorjahres) liegt die Priorisierung auf der Bearbeitung der „Altanträge“, wobei es das Ziel ist, diese schnellstmöglich zu bearbeiten. Der Zeitpunkt, bis wann die Verfahren aus dem Vorjahr aufgearbeitet werden können, hängt zunächst mit der weiteren Entwicklung der Antragszahlen sowie dem Einarbeitungsfortschritt der zahlreichen neuen Mitarbeitenden der Wohngeldstelle ab.

Die Stadt Freiburg hat frühzeitig unter der Leitung des Dezernates IV die Taskforce „Wohngeldnovelle“ eingerichtet und in Zusammenarbeit mit dem Haupt- und Personalamt die durch die Wohngeldnovelle zukünftig benötigten Personalkapazitäten bestimmt.

Zum aktuellen Zeitpunkt ist davon auszugehen, dass diese aufgrund der derzeitigen Antragszahlen seit dem 01.01.2023 auskömmlich sind. Zum heutigen Zeitpunkt ist allerdings festzuhalten, dass sich die zusätzlichen Sachbearbeiter\_innen derzeit noch in Einarbeitung befinden oder Ihren Dienst im Amt für Liegenschaften und Wohnungswesen erst bis zur Sommerpause antreten werden. Die Fallzahlen werden weiterhin monatlich erfasst und evaluiert, so dass auf eine plötzliche Steigerung umgehend reagiert werden kann.

- 2. In der Vorlage wird eingeräumt, dass die bislang erfolgten Neuanstellungen alle für die unmittelbare Sachbearbeitung durch Beschäftigte analog der mittleren Beamtenlaufbahn erfolgten. Dass gerade die Veränderungen durch die Reform des Wohngeldgesetzes auch mit gestiegenen Leitungs- und Koordinationsaufgaben einhergehen, liegt auf der Hand. Wieso wurden nicht rechtzeitig auch die gestiegenen Personalbedarfe im Bereich des gehobenen Dienstes auf der Ebene der Sachgebietsleitung sowie der Kompetenzsachbearbeitung mitbearbeitet?**

Für den Stellenplan zum Doppelhaushalt 2023/24 wurden nach Bekanntgabe der Wohngeldnovelle und dem Berechnen der personellen Auswirkungen so-

wohl im Bereich der Sachbearbeitung als auch im Bereich der Leitung und Kompetenzsachbearbeitung Personalbedarfe nachgesteuert und diese in den Doppelhaushalt mit aufgenommen (siehe Drucksache G-23/041 und Drucksache G-23/041.1 – wird noch zugestellt am 28.04.2023).

Die Bedarfe für die Besetzung wurden zunächst priorisiert und der Schwerpunkt auf die Sachbearbeitung gelegt. Diese wurden im Vorgriff zum genehmigten Doppelhaushalt bereits ausgeschrieben und besetzt. Im nächsten Schritt wird nach Freigabe des Doppelhaushalts die Besetzung im Bereich Leitung und Kompetenzsachbearbeitung ebenfalls erfolgen.

**3. Wie erklärt sich das Dezernat, dass zwar deutlich mehr Anträge als früher bei der Stadt Freiburg eingingen, diese aber deutlich geringer sind als ursprünglich erwartet worden war? Was hat die Verwaltung unternommen, damit weder Sprache noch Bildung eine Barriere zur Wahrnehmung dieses Rechtsanspruches darstellen können? Wurden Multiplikator:innen (z.B. Bürger:innenvereine, Ortschaftsräte, soziale und pädagogische Einrichtungen z.B. Kitas, Quartiersarbeit etc.) dabei einbezogen?**

Im Vorgriff auf die Wohngeldnovelle wurde auf Bundesebene eine Fallzahlsteigerung um den Multiplikator 2,85 angekündigt, welcher eine Steigerung im Bundesdurchschnitt angekündigt hat. Eine individuelle Steigerung für Freiburg konnte lediglich unter Bezug auf diese durchschnittliche Steigerung abgeleitet werden. Freiburg verfügte im Vergleich zu anderen Kommunen, gemessen an der Bevölkerung, schon vor der Novelle über eine hohe Zahl an Wohngeldantragstellenden sowie einer hohen Sensibilisierung für das Thema Wohngeld, was nicht zuletzt auf die Befassung in den Gremien und umfassender Informationen der Wohngeldstelle zurückzuführen ist.

Zum aktuellen Zeitpunkt verzeichnet die Wohngeldstelle eine Verdoppelung der Antragszahlen, wobei ab der zweiten Jahreshälfte weitere Antragsstellerinnen und Antragsteller aus dem SGBII und aus dem SGBXII zum Wohngeld wechseln werden.

Im Vorgriff auf die Wohngeldnovelle sowie fortlaufend informiert die Wohngeldstelle über die städtische Homepage zum Wohngeld unter [freiburg.de/wohngeld](http://freiburg.de/wohngeld). Hierbei geschieht dies über Pressemitteilung, dem aktuellen Flyer des Bundes zum Wohngeld im Allgemeinen und der Wohngeldnovelle sowie seit dieser Woche auch mit einem Erklärvideo des Bundes, das auch in einfacher Sprache bereitgestellt wird und mit dem für die Wohngeldantragsstellung geworben wird.

Weiterhin stellt der Online-Wohngeldrechner des Bundes zur Selbstauskunft sowie der digitale Wohngeldantrag über Service-BW eine niederschwellige Informationsgrundlage dar, die dennoch die hohen fachlichen Anforderungen an eine sachgerechte Beratung erfüllen. Eine fundierte und belastbare Wohngeldberatung setzt eine umfassende Einarbeitung in die komplexe Rechtsmaterie voraus, weshalb neue Wohngeldsachbearbeitende neben einer umfassenden

Schulung über Fachfortbildungen eine Einarbeitungszeit von ca. einem Jahr durchlaufen.

Eine ehrenamtliche Beratung erscheint insoweit nicht angezeigt, da andernfalls Fehlinformationen und folglich neue Problemlagen nicht ausgeschlossen werden können.

- 4. In der Drucksache heißt es, dass „die Stadt Freiburg eine mehrsprachige Ausgestaltung ausdrücklich begrüßen würde. Hierzu wird sich die Stadt mit einem Schreiben des Oberbürgermeisters an das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen wenden.“ Ist das Schreiben bereits versandt worden und welche Antwort ist ggf. erfolgt.**

Ein Schreiben des Oberbürgermeisters an das Bundesministerium für Wohnen und Stadtentwicklung, in dem eine mehrsprachige Ausgestaltung der vom Bund bereitgestellten Informationen gefordert wird, wird zum aktuellen Zeitpunkt verwaltungsintern abgestimmt. Über die Antwort des Ministeriums wird unaufgefordert berichtet.

- 5. Welche Möglichkeiten sieht die Verwaltung die sog. Annex-Leistungen (Leistungen der Bildung und Teilhabe, FSB-Sozialbonus, Teilhabe am kulturellen Leben z. B. Zuschuss für Mitgliedbeiträge von Vereinen, das Schülerticket für den ÖPNV sowie das Sozialticket) bereits ab Antragsstellung gewährt werden können? Ist z.B. eine Verfahrensweise denkbar, in der Antragssteller:innen eine vorgezogene Gewährung dieser Annex-Leistungen, nach einer vorläufigen Vorabklärung erhalten können, wenn dies ausdrücklich gewünscht wird.**

Leistungen zur Bildung und Teilhabe knüpfen an eine primäre Wohngeldgewährung an, welche gerade aufgrund der deutlich gestiegenen Zuschussbeträge im Wohngeld deutlich über dem finanziellen Umfang der sog. Annex-Leistungen liegen. Auch im Zusammenhang mit dem FSB-Sozialbonus wird auf die Einkommensberechnung des Wohngeldes zurückgegriffen, welche bei der Wohngeldbewilligung oder auch im Fall einer Ablehnungsentscheidung automatisch durchgeführt wird.

Beim Sozialticket handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Stadt Freiburg, welche nicht durch ein Bundes- oder Landesgesetz geregelt wird, wobei der Umfang der Vergünstigung des öffentlichen Nahverkehrs deutlich hinter die durchschnittliche Wohngeldleistung zurücktritt, welche mit der Wohngeldnovelle im Bundesdurchschnitt auf 370 € pro Monat und Wohngeldhaushalt steigen soll.

In der Gesamtschau der aktuell zur Fallbearbeitung zur Verfügung stehenden Mitarbeitenden muss, um dem finanziellen Entlastungsinteresse der Antragstellenden Rechnung zu tragen, die Priorität in der Wohngeldbearbeitung liegen, wobei unmittelbar an die Wohngeldentscheidung auch die sog. Annex-Leistungen mit bearbeitet werden.

Die Verlagerung von Personalkapazitäten aus der Wohngeldbearbeitung weg und in die Bearbeitung von Anträgen auf Bildung und Teilhabe oder andere Annexleistungen ist nicht geboten. Eine Bewilligung solcher Annex-Leistungen lediglich aufgrund eines ungeprüften Wohngeldantrags hin ist ebenfalls abzulehnen, da mit der reinen Antragstellung keine Aussage über eine letztendliche Berechtigung zum Wohngeldbezug verbunden ist. Im Übrigen gelten die Ausführungen zu einer vorläufigen Wohngeldgewährung oder Vorprüfung zu Ziffer 6 entsprechend.

**6. Auch wenn im HFA bereits eine mündliche Stellungnahme vonseiten der Verwaltung erfolgt ist, bitten wir um eine schriftliche Stellungnahme: Welche Möglichkeiten sieht die Verwaltung, insbesondere für die Bezieher:innen dieser „Annex-Leistungen“ durch eine vereinfachte Vorabprüfung eine vorläufige Zahlung des Wohngeldes gemäß § 26a WoGG durchzuführen?**

Neben der aktuell von der Fachanwendung noch nicht abgebildeten technischen Umsetzung der vorläufigen Wohngeldbewilligung gem. § 26a WoGG ist diese Regelung mit einer massiven Verfahrensmehrung verbunden, da jedes Verfahren erneut aufgegriffen und bearbeitet werden muss. Somit wird eine zusätzlicher, doppelter Bearbeitungsaufwand verursacht, was zuletzt dazu führt, dass bis dahin eingegangene Wohngeldanträge sich in der Bearbeitung weiter verzögern.

Die erforderliche Sachverhaltsermittlung einer ermessensfehlerfreien Entscheidung gem. § 26a WoGG liegt nur rudimentär unter dem Aufwand einer fallabschließenden, bis zu 24 Monaten gültigen, Wohngeldbewilligung, weshalb diese prioritär von der Wohngeldstelle betrieben wird. Hieran anknüpfend wird die Höhe der fallabschließenden monatlichen Wohngeldleistung deutlich über den Annex-Leistungen liegen.

Ziel der Wohngeldstelle ist es deshalb kurzfristig das bereits ausgewählte Personal in der Wohngeldsachbearbeitung schnellstmöglich, intern wie durch externe Fortbildungen, in der allgemeinen und fallabschließenden Wohngeldbearbeitung einzusetzen, um für die Wohngeldbewilligung und darauf aufbauen, die Annex-Leistungen, eine langfristig auskömmliche und zeitnahe Bearbeitung sicherstellen zu können.

Aktuelle Verzögerungen in der Bearbeitung von Anträgen sind aufgrund der sehr kurzfristigen Umsetzungsfrist der Wohngeldnovelle, trotz aller Bemühungen, leider nicht vermeidbar.

Die von Herrn Denk im Sozialausschuss am 20.04.2023 vorgestellte Präsentation haben wir Ihnen als Anlage beigefügt.

Die übrigen im Gemeinderat vertretenen Fraktionen, Fraktionsgemeinschaften, Gruppierung und Einzelstadtrat erhalten Nachricht von diesem Schreiben.

Mit freundlichen Grüßen



(Breiter)  
Bürgermeister



2.

**Nachricht hiervon - per E-Mail als pdf-Dokument -**

- a. den Vorsitzenden der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen, Fraktionsgemeinschaften, Gruppierung und Einzelstadträte
- b. den Geschäftsstellen der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen, Fraktionsgemeinschaften, Gruppierung und Einzelstadträte

jeweils mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Anlagen

gez. Breiter

•

•

•